

Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

Übung Urheberrecht

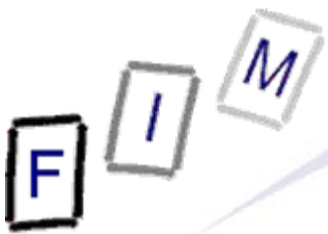
Institut für Informationsverarbeitung und
Mikroprozessortechnik (FIM)
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: sonntag@fim.uni-linz.ac.at
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>

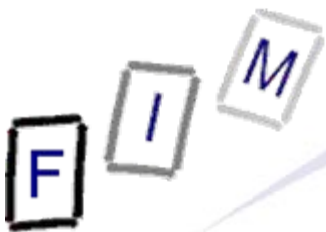


Stadtpläne im Internet

- Klägerin: Kartographischer Verlag
- Beklagter: Restaurantbetreiber
 - Lageplan, basierend auf Landkarte der Klägerin
 - » Wurde von Dritter Website heruntergeladen und verändert
 - » Erfolgte durch den Website-Ersteller
 - Gab modifizierte Unterlassungserklärung ab
 - » Keine (finanziellen) Ansprüche
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Verbreitung/Veröffentlichung von Kartographien aus dem konkreten Stadtplan der Klägerin oder Teilen davon



- Fragen zum Überlegen:
 - Ist ein Stadtplan urheberrechtlich geschützt?
 - » Wo ist da die Kreativität?
 - Urheber der Karte ist doch ein Zeichner, nicht der Verlag?
 - Abgabe der Unterlassungserklärung → Trotzdem Klage?
 - » "Ernsthaft, unbefristet und vorbehaltlos"?
 - Warum das Restaurant klagen und nicht den Site-Ersteller?
 - Macht die Quelle der Karte einen Unterschied?
 - » Könnte es ev. zu "Erschöpfung" gekommen sein?
 - Wie erfolgt die Schadenersatzberechnung?
 - » Ist eine Minderung der Lizenzgebühr wegen geringer Nutzungsdauer und geringen Zugriffzahlen möglich?



- Klägerin: Microsoft
- Beklagter: Hersteller von Computerhardware
 - Verkauft auch Software
 - Verkauft auch Windows in OEM Version, das er von einem Zwischenhändler bezieht, ohne Hardware an Endkunden
- Klagebegehren:
 - Unterlassung des Verkaufs von OEM-Versionen der Software ohne Hardware
 - Auskunftserteilung über verkaufte Exemplare
 - Schadenersatz



- Was ist "OEM-Software"?
 - Genau dieselbe Software wie in einer "Boxed" Version
 - Etwas weniger Dokumentation
 - Verkauf ausschließlich zusammen mit neuer Hardware (ganzer PC, manchmal auch nur Festplatte)
 - Verkauf nur an Hardware-Großhändler
 - Vertragliche Verpflichtung dieser, die Software nur mit einem neuen PC zusammen zu verkaufen
 - » Und eine vertragliche Verpflichtung, diese Verpflichtung auf die unmittelbaren Kunden zu übertragen!
 - Hinweis auf dem Datenträger, dass es sich um eine OEM-Version handelt
- Klar ist:
 - Windows ist ein Werk
 - Solche vertraglichen Auflagen sind zulässig



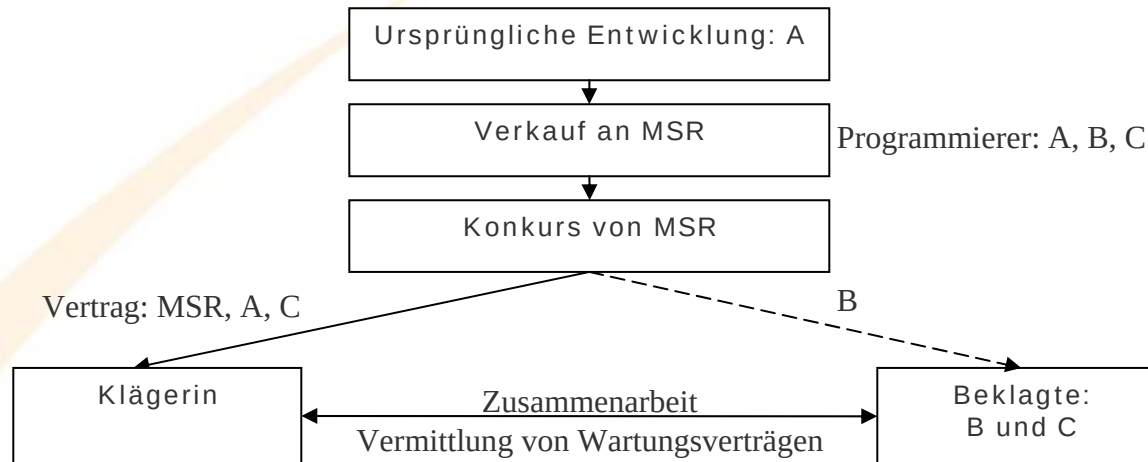
- Fragen zum Überlegen:
 - Existiert ein Vertrag zwischen Klägerin und Beklagter?
 - Ist eine "Erschöpfung" eingetreten?
 - » Welchen Zweck hat die Erschöpfung?
 - Hat der Aufdruck auf der CD eine rechtliche Bedeutung?
 - » Ist das eine "dingliche Beschränkung"?
 - Welche dingliche Beschränkungen sind möglich?
 - » Ist dies für vertragliche Verpflichtungen möglich ("Transitive Verpflichtung")?
 - Was ist mit Online-Aktivierungen?
 - » Von wem erwirbt man hier welche Rechte?
 - Was ist mit Software, die per Download erworben wird?
 - » Bloße Lizenz-Zertifikate auf Papier, aber kein Datenträger?



- Klägerin: Firma 1 (Geldgeber)
- Beklagter: Firma 2 (B und C)
- Klagebegehren:
 - Unterlassung des Vertriebs
 - Auskunft über den Vertrieb und Wartungsverträge
 - Schadenersatz
- Grundsatzfragen:
 - Ist das Programm ein "Werk" (und daher vom Urheberrecht geschützt) oder nicht?
 - Wem stehen die Nutzungsrechte daran zu?
 - » In den div. Arbeits-/Dienstverträgen steht darüber nichts!



- Zeitlicher Ablauf:
 1. A entwickelt ein Programm für die Modebranche
 2. Verkauf des Programms an die Firma MSR
 - A, B und C arbeiten weiter daran im Auftrag von MSR
 - Teilweise angestellt, teilweise als freie Dienstnehmer (B)
 3. MSR geht in Konkurs
 4. Es entstehen zwei Nachfolgesellschaften
 5. Insolvenzverwalter verkauft Programm an Firma 1
 - A und C stimmen dem Verkauf zu
 6. Firma 2: B ist Geschäftsführer und C Mitarbeiter
 7. Firma 1 verkauft Lizenzen
 8. Firma 1 und 2 arbeiten zusammen
 - Firma 2 erhält Wartungsverträge für Kunden von Firma 1
 9. Firma 2 verkauft Lizenzen an weitere Kunden





- Fragen zum Überlegen:
 - Wann liegt eine eigentümliche geistige Schöpfung vor?
 - » Welche Kriterien sind hierfür ev. anwendbar?
 - Ist B eine Urheber des Programms?
 - » Miturheber oder Nachurheber (Bearbeitung)?
 - Wenn er Urheber ist, welche Rechte hat dann MSR?
 - » Nur ein "bloßes" Nutzungsrecht (→ Lizenzierung an Dritte) oder kann es das Programm auch verkaufen?
 - » Was wäre bei einer GPL-Software?
 - Hat die Lizenzierung (Punkte 7 und 8) eine Bedeutung?
 - Wer ist also schlussendlich "Eigentümer" der Software?



- Klägerin: Softwarefirma
- Beklagter: Softwarefirma
- Kunde: Internet-Gebrauchtwagenbörse (Kunde beider)
- Kunde hat Website von Klägerin, lässt dann eine Neue von Beklagter schaffen; diese beruht teilweise auf der Ersten
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung, öff. Zugänglichmachung: Codesequenzen und Funktion chkFormular
 - Vernichtung der Datenträger mit dem Programm
 - Rechnungslegung, Entgelt, Gewinnherausgabe, Schadenersatz



- Fragen zum Überlegen - Urheberrecht:
 - Ist HTML eine Programmiersprache?
 - Ist JavaScript eine Programmiersprache?
 - Wem stehen (falls überhaupt) Rechte an der Funktion zu?
 - Wie ist das erforderliche "Kreativitätsniveau"?
- Fragen zum Überlegen - UWG:
 - Konkurrenzverhältnis?
 - Notwendigkeit der Übernahme?
 - Ist die Kostenersparnis (Ausmaß) korrekt?
- Insgesamt: Ein "diskutables" Urteil!
 - Statt UrhG einfach UWG nehmen?
 - » Ersatz des Immaterialgüterrechts durch das Wettbewerbsrecht?
 - Problem: A kauft Website, A lässt ändern → UWG-Verletzung?
 - » Achtung: Unklar, ob tatsächlich gekauft (Quellcode wurde nie herausgegeben → Spricht eher gegen einen Kauf!)

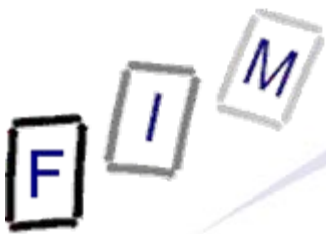


- Klägerin: Herstellerin von Multimediaprodukten
 - Vorstandsvorsitzender ist Autor des Computerspiels
 - » Flugobjekte, graphischer Rahmen, Bewegungsabläufe, ...
 - Spiel beruht auf dem Kurzfilm „Fast Film“ (→ Cannes!)
- Beklagter: Lud Spiel aus Internet, brannte es auf CDs und verkaufte diese auf Wiener Flohmärkten (€ 2/Stück)
- Klagebegehren:
 - Unterlassung der Verbreitung oder Veröffentlichung von Computerspielen in Bezug auf darin enthaltene Werke, an denen die Klägerin ausschließliche Rechte besitzt
 - » Erscheinungsbild und Spielablauf
- Explizit nicht verlangt:
 - Verbreitung/Veröffentlichung des Computerprogramms
 - » Keine ausschließlichen Rechte vorhanden (bei Klägerin)!
 - Stammt von dritter Person, nicht vom Vorstandsvorsitzenden

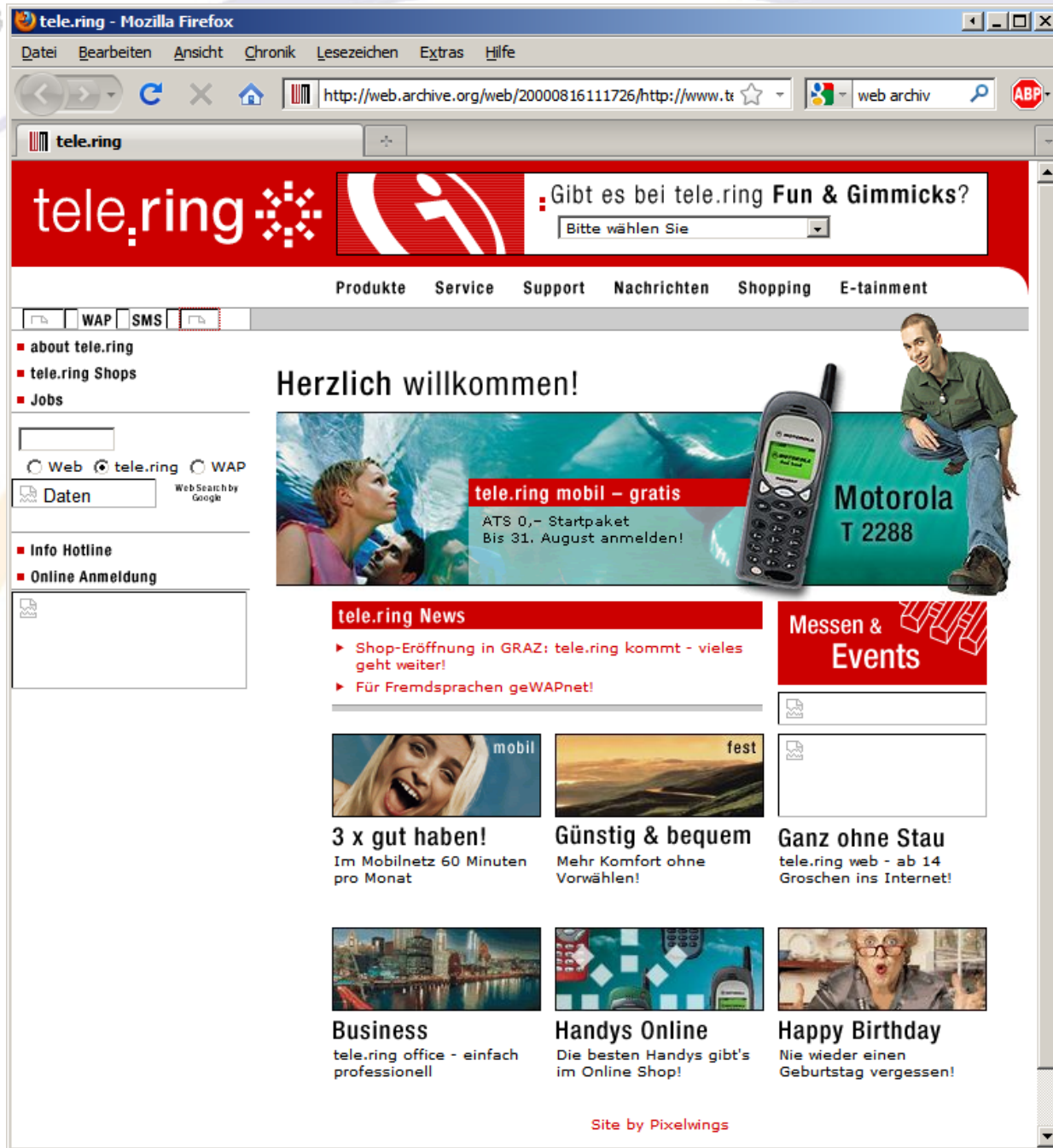


- Fragen zum Überlegen:

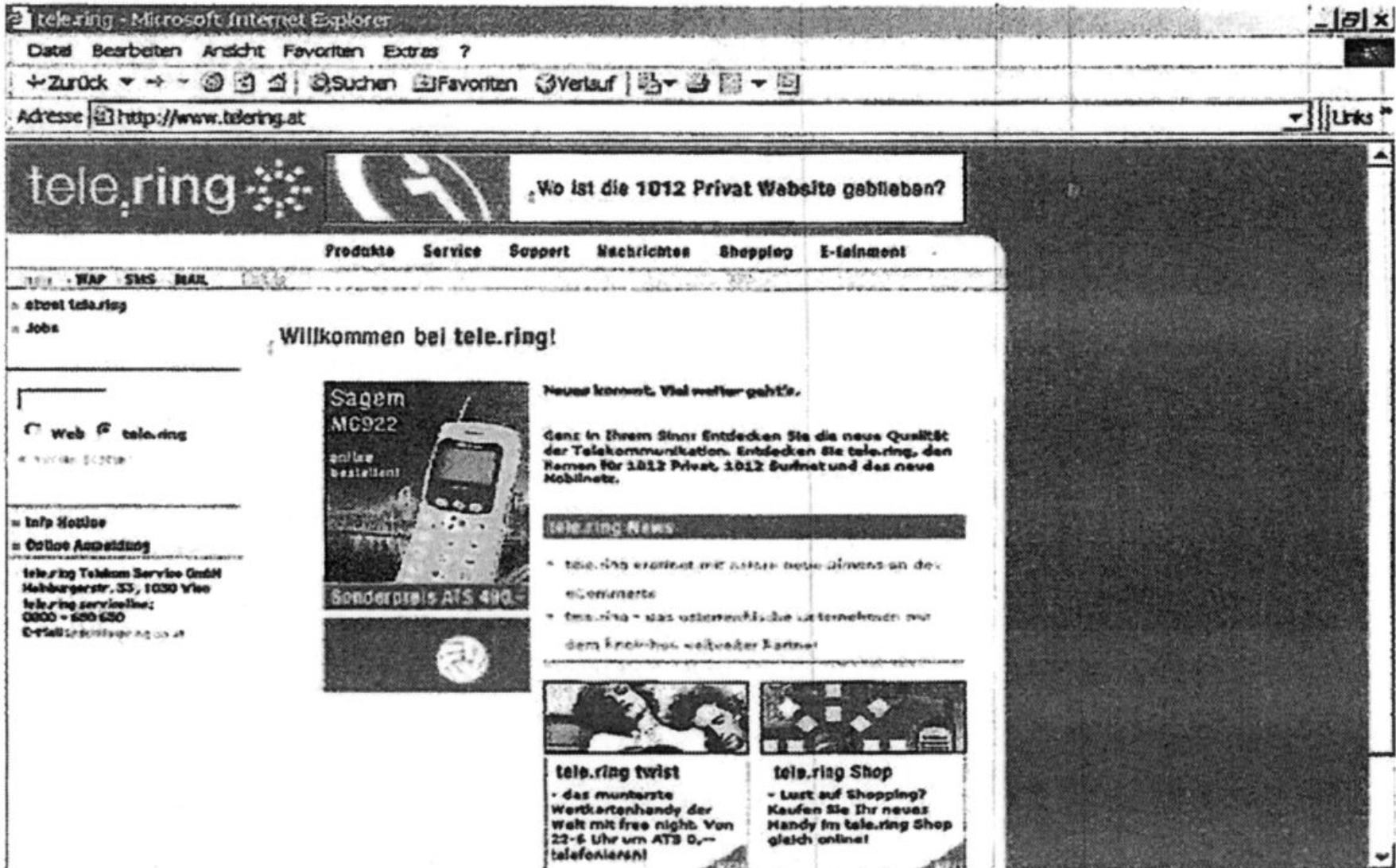
- Was sind hier genau die geschützten Werke?
- Sind diese ausreichend „kreativ“ (→ Papierflieger!)?
- Wer ist Urheber des Geschehens?
 - » Der Spieler: Er steuert alles?
 - » Der Programmierer: Er legt die Steuermöglichkeiten fest?
 - » Beide: Bearbeitung? Gemeinschaftswerk? ...?
- Programm vs Ausgabe des Programms
 - » Wo ist der Unterschied?
 - » Können sie urheberrechtlich „getrennt“ werden?
- Was ist mit der Spielidee – Ist auch diese geschützt?
 - » Neues Spiel mit Papierfliegern → Erlaubt?

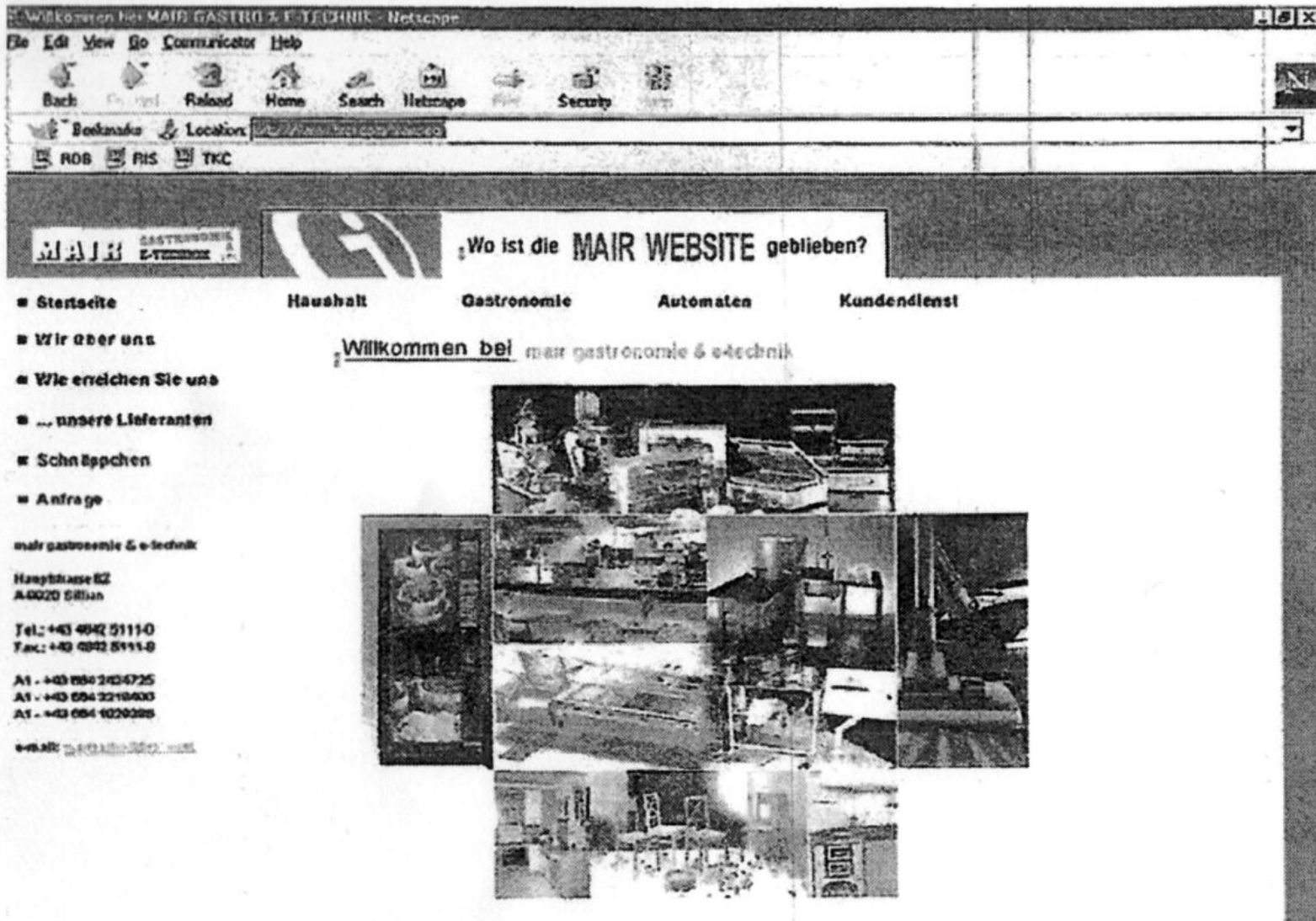


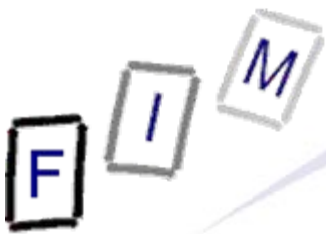
- Kläger: Telering (Telekommunikation)
 - Kosten für Website-Design: ATS 177.000,-
- Beklagter: Küchenplanung und Elektrogeräte
 - Sehr "ähnliche" Website
 - » Keine Kopie, sondern nur gleich aussehend!
- Klagebegehren:
 - EV auf Unterlassung der Publizierung einer Website mit Layout, das dem von Telering nachgeahmt ist
 - » Gründe: Urheberrechtsverletzung, schmarotzerische Ausbeutung fremder Leistung



Telering







- Fragen zum Überlegen:
 - Kann auch das "Layout" ein geschütztes Werk sein?
 - Was **genau** wurde übernommen?
 - Ist der Gebrauchszweck der Website ein Problem?
 - Wie sieht es mit der "Eigentümlichkeit" aus?
 - » Bannergestaltung?
 - » Farb- und Formgebung der Elemente?
 - » Hauptüberschrift und Navigationsleisten?
 - Was ist/wäre alles **nicht** geschützt?
 - Wer besitzt das Urheberrecht, wer Werknutzungsrechte?
 - "Schmarotzerische Ausbeutung"?
 - » Liegt überhaupt ein Wettbewerbsverhältnis vor?



Gültigkeit der GPL

- Klägerin: Hauptprogrammierer der Linux-Firewall IPTables
 - Streitwert: 100.000 €
 - Achtung: IPTables steht unter der GPL, darf also "frei" (?) kopiert werden!
- Beklagter: Vertreiber von WLAN-Routern, welche diese Software enthalten
 - Kein Verweis auf die GPL
 - Sourcecode ist nicht dabei/nicht zum Download angeboten
 - Passiv-Legitimation streitig
 - » Hier einfach als gegeben anzusehen!
- Klagebegehren:
 - EV auf Unterlassung der Verbreitung der Software



- Fragen zum Überlegen:
 - Die GPL ist ein Vertrag, oder?
 - » Aber es existiert nichts schriftliches?
 - » Was ist das Angebot, was die Annahme?
 - Wie lange bzw. wann kann man annehmen?
 - Was passiert, wenn man die GPL ablehnt?
 - Ist die GPL ein Verzicht auf die Urheberrechte?
 - Die GPL sind AGBs → Was folgt daraus?
 - » Sprache?
 - » Inhaltliche Probleme?
 - Autom. Lizenzverlust → Unangemessene Benachteiligung?
 - » Beeinträchtigt das die Verkehrsfähigkeit der verkauften Router?
 - Ein "Fehler" an der Quelle soll nicht alle Folge-Käufer zu Rechtsbrechern werden lassen!



Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!